Georg Obermaier

Von: bauernbund@t-online.de
Gesendet: Freitag, 26. Februar 2021 11:06
An: bauernbund@t-online.de
Betreff: Mitglieder-Info 26.02.2021
Anlagen: 817-BMn AE-Verbändebrief Ü-III.pdf; 21-08KW_Nmin-Richtwerte_1.pdf

Liebe Mitglieder,

folgende Informationen zum Monatsende:

1. Antragstellung Überbrückungshilfe III

wir erhielten aus dem BMEL extra ein Hinweisschreiben für die Beantragung der Überbrückungshilfe III, von der auch landwirtschaftliche Betriebe partizipieren können.

Einige Verbesserungen und Erleichterungen im Vergleich zu den vorherigen Unterstützungsmaßnahmen wurden erreicht.
(Ich habe Ihnen das Anschreiben der Bundesministerin angehängt.)

Zu den Details der Überbrückungshilfe III und Hinweise zur Antragstellung finden Sie Informationen unter:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

2. Einstellung der Nmin-Richtwerte 2021 (8. KW) auf der Internetseite der LLG

Sie finden diese unter: https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/fruehjahrsduengung-nmin-richtwerte/

und im Anhang.

3. Anpassung Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte und AFP in Sachsen-Anhalt

Auf unsere Stellungnahme zum AFP und der Junglandwirte-Förderung erhielten wir aus dem MULE die folgende Antwort von der Ministerin:

Ich freue mich über die durchgehend positiven Rückmeldungen zur Anhebung der Obergrenze des Standardoutputs für bestimmte Unternehmensausrichtungen bei der Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte. Wir werden diese Maßnahme mit dem 8. EPLR-Änderungsantrag umsetzen.

Die mögliche Streichung des Förderausschlusses bei Investitionen im Bereich der Tierhaltung, die eine Investitionssumme von 4,5 Millionen Euro übersteigen, wird aktuell im Agrarinvestitionsförderungsprogramm nicht weiter verfolgt. Es war ein hart erkämpfter Kompromiss, der nicht ohne Zwang in Frage gestellt werden sollte. Wir führen mit den Verbänden kontinuierlich die Diskussion über möglichen Anpassungsbedarf bei der Investitionsförderung. Im Rahmen dessen wäre auch zu eruieren, ob hier gegebenenfalls Nachsteuerungen erforderlich sind.

Wir haben Ihrer
Agrarinvestition
des entspreche
dieser Ebene di
werden dieses

Auch die Weite
Wirtschaftsdüng
Aktuell sind hie
Maßnahme im
ausreichend era
solche mit Einst
Wirkung müsst
Der dazu erford
verhältnismäßig
gekommen, effe

4. Bitte denken Sie an die Rücksendung der „**Bereitschaftserklärung zur finanziellen Beteiligung an einem Gutachten zur fachlichen Plausibilitätsprüfung der aktuellen behördlichen Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete“,**
   wenn Sie sich beteiligen wollen. (Nur für Mitglieder Sachsen-Anhalt!)

Mit freundlichen Grüßen
Annekatrin Valverde

Deutscher Bauernbund e.V.
Adelheidstr. 1
06484 Quedlinburg

Tel: 03946-70 89 06
Fax: 03946-70 89 07
e-mail: bauernbund@t-online.de
www.bauernbund.de

Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An die
Verbände der Landwirtschaft
gemäß Verteiler

per E-Mail

Julia Klöckner
Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TEL +49 (0)30 18 529 - 4645
FAX +49 (0)30 18 529 – 55 4645
E-MAIL poststelle@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 817-75800/0066

DATUM 22/12/21

Unterstützung für landwirtschaftliche Betriebe durch die Überbrückungshilfe-III

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Corona-Pandemie** stellt die deutsche Wirtschaft vor große Herausforderungen. Auch die heimische Landwirtschaft und die gesamte Lebensmittelkette sind mit dieser Krise konfrontiert und haben mit erschwerten Bedingungen zu kämpfen.

In zwei Nachtragshaushalten wurden umfangreiche Mittel zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie bereitgestellt. Dabei hat die Bundesregierung dafür gesorgt, dass von Anbeginn **alle Corona-Hilfsmaßnahmen branchen- und sektorunabhängig** gewährt werden. So wurden allein aus der ersten Hilfsmaßnahme, der Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige, die die Bundesregierung zu Beginn der Pandemie bereitgestellt hat, 16.418 Anträge von Land-, Forst- und Fischereibetrieben bewilligt. Auch die zweite Hilfsmaßnahme, die außerordentliche Wirtschaftshilfe („November- und Dezemberhilfe"), wurde so ausgestaltet, dass alle Unternehmen, die direkt oder indirekt Einbußen durch den November-Lockdown erlitten haben, grundsätzlich antragsberechtigt waren.

Als dritte große Corona-Hilfsmaßnahme des Bundes wurde die **Überbrückungshilfe** als Unterstützung der betrieblichen Fixkosten konzipiert. Auch diese war von Beginn an seit Juni 2020 offen für alle Branchen und Sektoren. Vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Verlängerungen des Lockdowns wurden die Überbrückungshilfen in zwei großen Etappen angepasst, so dass eine sukzessive Weiterentwicklung der Überbrückungshilfe-I (Juni bis August 2020) über die Überbrückungshilfe-II (September bis Dezember 2020) zur Überbrückungshilfe-III (Januar bis Juni 2021) erfolgt ist.

Durch das maßgebliche Einwirken des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft konnten substantielle **Verbesserungen und Erleichterungen für die Land- und Forstwirtschaft in der Überbrückungshilfe-III** erreicht und nun mit Beginn der Antragstellung am 10. Februar 2021 umgesetzt werden.

Die Erleichterungen und Erweiterungen für die Branche beziehen sich erstens auf die Voraussetzungen für die Antragstellung, zweitens auf die zeitraumbezogenen Umsatzeinbrüche und drittens auf die erstattungsfähigen Fixkosten.

Die **Voraussetzungen für die Antragstellung** wurden dahingehend erleichtert, dass Land- und Forstwirte im Haupterwerb keinen Gewerbeschein mehr vorlegen müssen. Diese Hürde hatte bisher vor allem kleineren Betrieben die Antragstellung erschwert.

Waren die **zeitraumbezogenen Umsatzeinbrüche** bislang gestaffelt und teilweise kompliziert, wurden sie nun vereinheitlicht und allein auf den einzelnen Monat bezogen. Voraussetzung sind nun Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat (November 2020 bis Juni 2021), für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Dies hilft vielen Betrieben, die besonders von punktuellen und/oder insgesamt niedrigeren Umsatzeinbrüchen betroffen sind.

Die **Erweiterung des Katalogs förderfähiger Fixkosten** ist vor allem eine große Hilfe für alle viehhaltenden Betriebe, da nun auch Futter- und Tierarztkosten zu den förderfähigen Fixkosten gezählt werden. Dies ist insbesondere für Ferkelerzeuger und Schweinehalter eine gute Nachricht. Diese Hilfsmaßnahme des Bundes gibt das klare Signal an die Branche, dass die Bundesregierung sie in ihrer Corona-bedingten Not nicht alleine lässt.

Im Weiteren fördert die Überbrückungshilfe-III nun auch den Aufbau eines online-Shops, was für manchen Direkterzeuger ein zusätzliches Standbein schaffen dürfte.

Zu den einzelnen **Details** der Überbrückungshilfe-III finden sich umfassende Informationen unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de mit Tipps zur Antragstellung, dem Katalog förderfähiger Fixkosten sowie Angaben zu der jeweiligen förderfähigen Höhe der Umsatzeinbrüche.

In der Pandemie ist es elementar wichtig, dass die **Versorgung mit Lebensmitteln** gewährleistet bleibt. Ohne die unermüdliche Arbeit der Landwirtinnen und Landwirte wäre diese Aufgabe nicht zu schaffen. Für ihre Leistungen bin ich deshalb sehr dankbar. Ich bin sehr froh, dass es uns gelungen ist, die spezifischen Hilfsangebote in den Überbrückungshilfen-III des Bundes zu verankern und so der Landwirtschaft in dieser schwierigen Zeit mit umfassenden Hilfen zur Seite zu stehen.

Mit aller Kraft werde ich die Landwirtschaft weiter unterstützen, die aktuellen Herausforderungen zu bestehen und die Versorgung mit Lebensmitteln sicherzustellen.

Mit herzlichen Grüßen



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

Empfehlung N_{min}
gem. § 4 Absatz 4 1b Düngeverordnung

N_{min}-Richtwerte Frühjahr 2021 Stand: 23.02.2021		Mittelwerte Brutto (steinfreier Boden) N_{min}-Gehalt in kg/ha			
Hauptfrucht	**Bodengruppe**	0-30 cm	30-60 cm	60-90 cm	**Gesamt 0-90** cm
Winterraps	**1**	-	-	-	-
	2	10	9	11	**30**
	3	9	11	12	**32**
	4	16	17	14	**47**
	5	21	16	16	**53**
Winterweizen	**1**	-	-	-	-
	2	15	16	27	**58**
	3	20	34	43	**97**
	4	26	41	30	**97**
	5	25	39	37	**101**
Wintergerste	**1**	-	-	-	**-**
	2	11	11	21	**43**
	3	18	26	35	**79**
	4	27	33	26	**86**
	5	21	37	32	**90**
sonstige Winterkulturen	**1**	11	7	12	**30**
	2	10	8	16	**34**
	3	16	31	30	**77**
	4	-	-	-	-
	5	-	-	-	**-**
Sommerkulturen	**1**	15	8	4	**26**
	2	19	13	12	**44**
	3	21	23	18	**62**
	4	23	34	22	**79**
	5	29	26	26	**81**

Herausgeber: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt, Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg
Redaktion: Felix Amberg, Tel.: 03471 / 334 224, Email: felix.amberg@llg.mule.sachsen-anhalt.de

Erläuterung Bodengruppen

1	Sand
2	schwach lehmiger Sand
3	stark lehmiger Sand
4	sandiger/schluffiger Lehm
5	toniger Lehm bis Ton

Weitere Hinweise zur Zuordnung der Bodenarten-/gruppen finden Sie auf der Internetseite der LLG unter Pflanzenernährung und Düngung -> Richtwertsammlung -> Teil 3 (Tabelle 16).

Allgemeine Hinweise

- Es ist jeweils der Nmin-Richtwert zu verwenden, der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Düngebedarfs aktuell vorliegt bzw. vorlag. Eine Nachberechnung von **bereits erstellten Düngebedarfsermittlungen** bei Vorliegen aktualisierter Nmin-Richtwerte ist **nicht** erforderlich – auch dann nicht, wenn eine Düngung noch nicht erfolgt ist.

- Bitte beachten Sie § 5 (1) der DüV: „Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, **wassergesättigt,** gefroren oder schneebedeckt ist."

  Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist. Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass auf freier, ebener Fläche (nicht Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind oder beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht möglich ist.
  Grundvoraussetzung für ein Aufbringen ist immer, dass der Boden aufnahmefähig ist!

Wichtige Hinweise zur Düngebedarfsermittlung

- In Sachsen-Anhalt ist die **anteilige Anrechnung (50 %) des Nmin-Gehaltes der 3. Schicht** (60 - 90 cm) bei der N-Düngebedarfsermittlung für alle Flächen **außer** den im Boden-Klima-Raum 192 Harz (BKR Harz) liegenden Flächen möglich. Die Abgrenzung erfolgt an Hand der Postleitzahl und des Ortsteiles.
  Bitte beachten Sie, dass damit bei allen Flächen im Bereich des BKR Harz der ermittelte Nmin-Gehalt der 3. Schicht zu 100 % bei der N-Bedarfsermittlung angerechnet werden muss! In der auf der Internetseite der LLG veröffentlichten Richtwertsammlung sind die Postleitzahlen und Ortsteile des BKR Harz im Teil 3 (Tabelle 19) aufgeführt.

- **Insbesondere bei den im Grenzbereich** (BKR Harz zum angrenzenden BKR 107) **liegenden Flächen muss auf die richtige Zuordnung des Einzelschlages geachtet werden.**
  Dies ist auch bei der Verwendung der Programme (BESyD, DüProNP) unbedingt zu beachten! Hier werden die Flächen voreingestellt gemäß Betriebssitz dem jeweiligen BKR zugeordnet. Eine notwendige **einzelschlagbezogene Änderung der BKR-Zuordnung** ist in den Programmen über Standortdaten bzw. Schlaggrunddaten möglich und in oben genannten Fällen erforderlich.

- Für **einige Kulturen** (z. B. Sommergetreide) kann eine **geringere zu berücksichtigende Bodentiefe** für die Ermittlung des Nmin-Gehaltes herangezogen werden. Auf welche Kulturarten dies zutrifft und welche Bodentiefe jeweils zu berücksichtigen ist, entnehmen Sie bitte ebenfalls der Richtwertsammlung im Teil 2 (Tabellen 9 bis 11).

- Alle Hinweise und weitere Informationen zur Düngeverordnung finden Sie auf der Internetseite der LLG unter:

  https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/informationen-zur-duengeverordnung/

Herausgeber: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt, Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg
Redaktion: Felix Amberg, Tel.: 03471 / 334 224, Email: felix.amberg@llg.mule.sachsen-anhalt.de